

# **Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungsanlage der Stadt Rain, Stadtteile Bayerdilling, Gempfung/Überacker, Mittelstetten, Oberpeiching, Sallach, Staudheim, Unterpeiching und Wallerdorf/Hagenheim**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Rain folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungsanlage der Stadt Rain, Stadtteile Bayerdilling, Gempfung/Überacker, Mittelstetten, Oberpeiching, Sallach, Staudheim, Unterpeiching und Wallerdorf/Hagenheim:

## **§ 1 Beitragserhebung**

Die Stadt erhebt Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungsanlage für das Gebiet der Stadtteile

- a) Bayerdilling
- b) Gempfung/Überacker
- c) Mittelstetten
- d) Oberpeiching
- e) Sallach
- f) Staudheim
- g) Unterpeiching
- h) Wallerdorf/Hagenheim

durch folgende Maßnahmen: Zuführung zur Kläranlage Rain durch den Bau von Druckleitungen einschließlich Errichtung von Pumpstationen und durch den Bau von Leitungen im freien Gefälle, außerdem durch Errichtung von Regenrückhaltebecken einschließlich Umbau der vorhandenen Erdklärbecken.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme für den jeweiligen Stadtteil (§ 1) tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.750 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Fünffache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.750 m<sup>2</sup>, begrenzt.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen

Bedarf nach Anschluß an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

## § 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) bei Entstehen der Beitragsschuld bis einschließlich 31. Dezember 1995
  - aa) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 2,00 DM und
  - ab) pro m<sup>2</sup> Geschoßfläche 4,00 DM,
- b) bei Entstehen der Beitragsschuld zwischen 01. Januar 1996 bis einschließlich 31. Dezember 1996
  - ba) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 2,08 DM und
  - bb) pro m<sup>2</sup> Geschoßfläche 4,16 DM,
- c) bei Entstehen der Beitragsschuld zwischen 01. Januar 1997 bis einschließlich 31. Dezember 1997
  - ca) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 2,16 DM und
  - cb) pro m<sup>2</sup> Geschoßfläche 4,32 DM,
- d) bei Entstehen der Beitragsschuld zwischen 01. Januar 1998 bis einschließlich 31. Dezember 1998
  - da) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 2,24 DM und
  - db) pro m<sup>2</sup> Geschoßfläche 4,48 DM,
- e) bei Entstehen der Beitragsschuld zwischen 01. Januar 1999 bis einschließlich 31. Dezember 1999
  - ea) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 2,32 DM und
  - eb) pro m<sup>2</sup> Geschoßfläche 4,64 DM,
- f) bei Entstehen der Beitragsschuld ab dem 01. Januar 2000 bis einschließlich 31. Dezember 2001
  - fa) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 2,40 DM und
  - fb) pro m<sup>2</sup> Geschoßfläche 4,80 DM.
- g) bei Entstehen der Beitragsschuld zwischen 01. Januar 2002 bis einschließlich 31. Dezember 2002
  - ga) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,28 € und
  - gb) pro m<sup>2</sup> Geschoßfläche 2,56 €,
- h) bei Entstehen der Beitragsschuld zwischen 01. Januar 2003 bis einschließlich 31. Dezember 2003
  - ha) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,32 € und
  - hb) pro m<sup>2</sup> Geschoßfläche 2,64 €,
- i) bei Entstehen der Beitragsschuld zwischen 01. Januar 2004 bis einschließlich 31. Dezember 2004
  - ia) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,36 € und
  - ib) pro m<sup>2</sup> Geschoßfläche 2,72 €,
- j) bei Entstehen der Beitragsschuld ab dem 01. Januar 2005
  - ja) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,40 € und
  - jb) pro m<sup>2</sup> Geschoßfläche 2,80 €."

Wenn das gesamte Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen einer rechtmäßig genehmigten Versickerung zugeführt wird, ermäßigt sich der Beitragssatz pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche nach Satz 1

Buchst. a) um 1,00 DM  
Buchst. b) um 1,04 DM  
Buchst. c) um 1,08 DM  
Buchst. d) um 1,12 DM  
Buchst. e) um 1,16 DM  
Buchst. f) um 1,20 DM  
Buchst. g) um 0,64 €  
Buchst. h) um 0,66 €  
Buchst. i) um 0,68 €  
Buchst. j) um 0,70 €.

#### § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

#### § 8 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rain, den 31. Januar 1995

(Gerhard Martin), 1. Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis: Die vorstehende Satzung wurde am 04. Februar 1995 im Amtsblatt der Stadt Rain amtlich bekanntgemacht.

**Redaktioneller Hinweis: Im vorstehenden Text ist die Änderung vom 16.10.2001 (Amsblatt-Veröffentlichung: 20. Oktober 2001) berücksichtigt.**